

Bebauungsplan Begründung

„Ostbevern-Brock“ Teilplan II -Entwurf- – 5. vereinfachte Änderung Stand: 11.08.16

Verfahren gem. § 13 BauGB

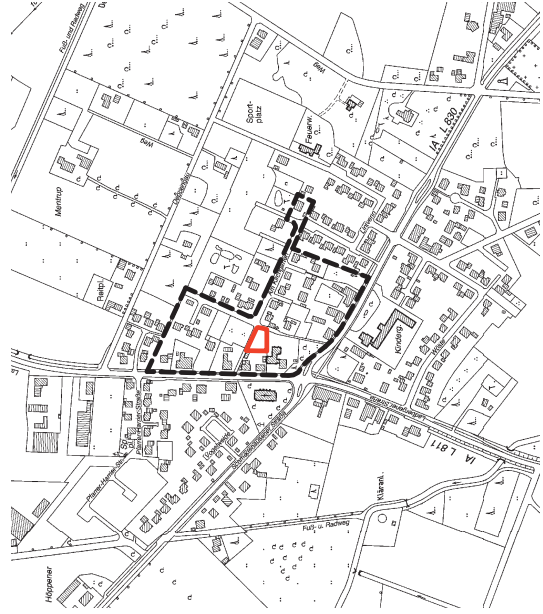
Gemeinde Ostbevern

Bebauungsplan
„Ostbevern-Brock“ Teilplan II
– 5. vereinfachte Änderung
Gemeinde Ostbevern

1	Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren	3
2	Räumlicher Geltungsbereich für die Änderung	3
3	Änderungsanlass und Änderungsziel	3
4	Änderungspunkte	4
4.1	Erweiterung der überbaubaren Fläche	4
4.2	Änderung der festgesetzten Dachneigung	4
5	Natur und Landschaft	5
5.1	Artenschutz	5
5.2	Eingriffsregelung	8
5.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8
6	Sonstige Belange	8
6.1	Planungsrechtliche Vorgaben	8
6.2	Erschließung / Ver- und Entsorgung / Altlasten	8
6.3	Immissionsschutz	8
6.4	Denkmalschutz	8
7	Nachrichtliche Übernahmen / Gestaltungsatzung	9
8	Verfahrensvermerke	9

Anhang

- Protokoll einer Artenschutzprüfung



1 Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Ostbevern hat am 31.05.2016 den Beschluss zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Ostbevern-Brock“ Teilplan II gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück „Am Kirchgarten 11“ im Ortsteil Brock zu schaffen. Durch die Ausweitung der überbaubaren Fläche sollen hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine intensivere Nutzung und Innenverdichtung geschaffen werden.

Ein vereinfachtes Verfahren wird durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Die gem. § 13 BauGB genannten Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes:

- die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
 - die Nichtbegründung von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
 - keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000
- liegen für die im Folgenden erläuterte Änderung vor.

2 Räumlicher Geltungsbereich für die Änderung

Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan „Ostbevern-Brock“ Teilplan II liegt im Nordosten der Ortslage Brock.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung umfasst das Grundstück „Am Kirchgarten 11“ mit den Flurstücken 295 und 358, Flur 107 in der Gemarkung Ostbevern und ist entsprechend § 9 (7) BauGB festgesetzt.

3 Änderungsanlass und Änderungsziel

Der als „Dorfgebiet“ festgesetzte Änderungsbereich umfasst das derzeit als Garten genutzte Grundstück „Am Kirchgarten 11“. Auf dem Grundstück befinden sich eine Wiese, ein Schuppen sowie mittel- bis höherwüchsige Einzelbäume.

Der Änderungsbereich ist von Einfamilienhausbebauung umgeben und grenzt im Süden an das Pfarrbüro und Pfarrheim der Katholischen Kirchengemeinde St. Ambrosius Ostbevern an. Unmittelbar nördlich des Änderungsbereichs verläuft ein Fuß- und Radweg, der die Erschließung des Grundstücks dienende Straße „Am Kirchgarten“ mit der Ladbergener Straße im Westen verbindet.

Im Änderungsbereich ist die Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienhauses mit Satteldach, Dachneigung 35°, vorgesehen.

Zur planungsrechtlichen Umsetzung werden folgende Änderungen der derzeitigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans im Bereich der 5. vereinfachten Änderung erforderlich.

4 Änderungenpunkte

Die nachfolgend erläuterten Änderungspunkte der 5. vereinfachten Änderung sind in der Planzeichnung unter der Ziffern „1“ und „2“ eingetragen.

4.1 Erweiterung der überbaubaren Fläche

Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan „Ostbevern-Brock“ Teilplan II setzt für den Änderungsbereich „nicht überbaubare Fläche“ fest. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des konkreten Bauvorhabens (s. Pkt. 3 der Begründung) zu ermöglichen, wird die bestehende überbaubare Fläche im Westen in Richtung Osten erweitert. Die Baugrenzen der erweiterten überbaubaren Flächen halten einen Abstand von 3,0 m zu den nördlichen, östlichen und südlichen Grundstücksgrenzen ein.

Für die erweiterte überbaubare Fläche bleiben die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung – gem. der seinerzeit der Aufstellung des Bebauungsplans gültigen BauNVO 1977 – bestehen.

Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt hier „Dorfgebiet“ gem. § 5 BauNVO 1977 fest. Zulässig sind gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3, 5, 6 und 8 BauNVO 1977:

- sonstige Wohngebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienen,
 - Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung – Grundflächenzahl 0,4, Geschossflächenzahl 0,7 und maximale Zweigeschossigkeit – sowie die festgesetzte offene Bauweise werden für den derzeit noch unbebauten Änderungsbereich übernommen.

4.2 Änderung der festgesetzten Dachneigung

Die angrenzend bisher festgesetzte Dachneigung von $48^{\circ} - 50^{\circ} \pm 3^{\circ}$ wird für den Bereich der 5. vereinfachten Änderung auf $30^{\circ} - 45^{\circ} \pm 3^{\circ}$ geändert. Die Änderung orientiert sich an der festgesetzten Dachneigung des östlich angrenzenden „Allgemeinen Wohngebiets“ sowie

nördlich angrenzenden „Dorfgebiets“.
 Die geänderte Dachneigung ermöglicht eine baugestalterische Einheit entlang der Erschließung des Änderungsbereichs dienenden Straße „Am Kirchgarten“.
 Die weiteren baugestalterischen Festsetzungen – Satteldach, Traufhöhe ≤ 3,75 m – werden für die Bebauungsplanänderung übernommen.

5 Natur und Landschaft

5.1 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung* ist mittels artenschutzrechtlicher Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

• Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich stellt einen typisch intensiv genutzten Gartenbereich dar. Umliegend befinden sich ebenfalls ähnliche Strukturen.

• Artvorkommen

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messsichtsblattes 3912 (Quadrant 2) 25 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören eine Säugetier-, 23 Vogel- und eine Amphibienart (s. Tab. 1) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messsichtsblatt 3912

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messsichtsblatt 3912

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW/ (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			
Vögel	Habicht	sicher brütend	G-
<i>Accipiter gentilis</i>			
Sperber		sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>			
Eisvogel		sicher brütend	G
<i>Alcedo athys</i>			
Baumfleder		sicher brütend	U
<i>Anthus trivialis</i>			
Asio otus		sicher brütend	U
Waldohreule		sicher brütend	G-
<i>Athene noctua</i>			
Steinkauz		sicher brütend	G
<i>Buteo buteo</i>			
Mäusebussard		sicher brütend	G
Kuckuck		sicher brütend	U-
<i>Cuculus canorus</i>			
Mehlschwalbe		sicher brütend	U
<i>Delichon urbica</i>			
Kleinspecht		sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>			
Schwarzspecht		sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>			
Turmfalke		sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>			
Bekassine		rastend	G
<i>Gallinago gallinago</i>			
Rauchschwalbe		sicher brütend	U
<i>Hirundo rustica</i>			
Nachtigall		sicher brütend	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>			
Feldsperling		sicher brütend	U
<i>Passer montanus</i>			
Rebhuhn		sicher brütend	S
<i>Perdix perdix</i>			
Wespenbussard		sicher brütend	U
<i>Pernis apivorus</i>			
Gartenrotschwanz		sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			
Waldschnepfe		sicher brütend	G
<i>Scolopax rusticola</i>			
Turteltaube		sicher brütend	S
<i>Streptopelia turtur</i>			
Waldkauz		sicher brütend	G
<i>Strix aluco</i>			
Schleiereule		sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>			
Amphibien	Laubfrosch	Art vorhanden	U
<i>Hyla arborea</i>			

• Vorkommen planungsrelevanter Arten

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe (ca 760 qm), Vorbelastung und Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in erster Linie durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist. Aus diesem Grund können einige der theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer spezifischen Habitatanforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitate im Plangebiet ausgeschlossen werden. Bei der weiteren Untersuchung werden daher diejenigen Arten betrachtet, die aufgrund ihrer Habitatanforderungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der vereinzelten Bäume im Plangebiet kann ein Vorkommen planungsrelevanter **Gebäudefledermausarten** nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere für an Baumhöhlen und -spalten gebundene Arten scheinen die Habitatstrukturen als Sommerquartier geeignet. Aufgrund der umliegenden ähnlichen Strukturen kann hier aber von keiner essentiellen Quartierfunktion ausgegangen werden.

Vogelarten, die auf ein ausreichendes Vorkommen von Alt- / Totholzbestände (Spechtvögel), u.a. auf Wälder, Walddränder (Schleiereule, Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Baumfleder, Waldschnefße, Kuckuck, Turteltaube), Grünländer, Äcker (Rebhuhn), Obstwiesen (Gartenrotschwanz, Feldsperling), Heide- und Moorenbiete und / oder (die Nähe von) Gewässer(-n) (Eisvogel, Schwalben, Bekassine, Nachtigall) angewiesen sind, sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Dagegen kann ein Vorkommen von überfliegenden **Greifvögeln** (Häbicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Wespenbussard) nicht ausgeschlossen werden. Allerdings übernimmt das Plangebiet aufgrund seiner anthropogenen Vorbelastung (Bebauung) höchstens eine untergeordnete Rolle als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Funktion als Bruthabitat kann ausgeschlossen werden, weil u.a. keine geeigneten Horstbäume vorhanden sind.

Ein Vorkommen von **Amphibien** (hier Laubfrosch) kann aufgrund der vorhandenen Strukturen ausgeschlossen werden.

Trotzdem könnten die vorhandenen Gehölzstrukturen für **europäische Vogelarten** als Bruthabitat genutzt werden.

• **Maßnahme**

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

5.2 Eingriffsregelung

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche wird keine Veränderung versiegelbarer Flächen ermöglicht, da die Grundflächenzahl 0,4 mit zusätzlich möglicher Überschreitung bis 0,6 unverändert bleibt und keine weiteren Grünstrukturen betroffen sind.

5.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits erschlossenen Gebiet. Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes werden weder Folgen des Klimawandels verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

6 Sonstige Belange

Sonstige Belange, die bei der Bebauungsplanänderung zu beachten wären, wurden wie folgt geprüft:

6.1 Planungsrechtliche Vorgaben

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind weder landesplanerische Belange des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster – Teilabschnitt Münsterland – noch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern betroffen.

6.2 Erschließung / Ver- und Entsorgung / Altlasten

Der Änderungsbereich wird von der Straße Am Kirchgarten erschlossen.

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereichs ist über bestehende Leitungsnetze gewährleistet.

Altlasten und Altlagerungen sind im Änderungsbereich aufgrund derzeitiger und früherer Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten.

6.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

6.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Im Fall von kulturhistorisch bedeutsamen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

7 Nachrichtliche Übernahmen / Gestaltungssatzung

Für den Änderungsbereich findet die „Satzung zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ostbevern-Brock“ Teilplan II vom 05.01.1994 Anwendung. Die entsprechenden Vorgaben sind bei Bauvorhaben zu berücksichtigen.

8 Verfahrensvermerke

Es wird darauf hingewiesen, dass die im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan bestehenden textlichen Festsetzungen und Hinweise auch weiterhin für den Änderungsbereich gelten, soweit sie relevant sind.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

Gem. § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB nicht erforderlich. Im Beteiligungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Im Bebauungsplanverfahren werden nur die Anregungen und Hinweise in die Abwägung einbezogen, die in Pkt. 4 der Begründung als Änderungen aufgeführt sind.

Nach Erlangen der Rechtskraft der vorliegenden Änderungspunkte im Änderungsbereich verlieren die bisherigen entsprechenden Festsetzungen in diesem Bereich ihre Gültigkeit.

Bearbeitet im Auftrag
 der Gemeinde Ostbevern
 Coesfeld, im August 2016

Ostbevern, im August 2016

WOLTERS PARTNER
 Architekten & Stadtplaner GmbH
 Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Ostbevern
 Der Bürgermeister
 Wolfgang Annen

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP „Ostbevern-Brock“ – Teilplan II - 5. ver. Änderung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Ostbevern
Antragstellung (Datum):	26.07.2016
Durch die Änderung kommt es zur Erweiterung der Baugrenzen. In diesem Bereich sind typische Gartenstrukturen mit Gehölzen vorzufinden, die für europäische Vogelarten als Bruthabitat und für die Zwergfledermaus als Sommerquartier genutzt werden könnten.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.1.) Anhang „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verdacht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung oder Toxigen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Insekten bzw. um Artenpaare mit einem landschafts-günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small>	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten:	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:
 Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
 (wenn bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)
 Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
 Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
 (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch PlanVorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten

Schutz- und Gefährdungszustand der Art	Rote Liste-Status	Messfischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelfart	Deutschland Nordrhein-Westfalen	3912/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> ungenügend / unzureichend <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzstrukturen einen Brutplatz für europäische Vogelarten darstellen. Da im unmittelbaren Umfeld jedoch gleich- oder höherwertige Biotopstrukturen vorhanden sind, werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
 Gehölzfällungen sind während der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres verboten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populations-schädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder -infolge von Nr. 3.)
 ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
 ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
 ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
 (wenn mindestens eine der unter II.3. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)
 Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
 (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland
 Nordrhein-Westfalen

Messschicht

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
 atlantische Region kontinentale Region

grün
 gelb
 rot

günstig
 ungünstig / unzureichend
 ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
 (Angabe nur erforderlich bei evtl. einbehaltlicher Störung (II.3. Nr.2) oder voraussetzungslos. Außenmaßnahmen(!))

A
 B
 C

günstig / hervorragend
 günstig / gut
 ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Potenzielle Betroffenheit:
 Gehölze: Potenzielle Nutzung als Sommerquartier kann nicht ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
 Gehölzfällungen sind während der Aufzuchtzeit, also zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres verboten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der unter II.2. genannten Maßnahmen verbleibt keine populationschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Totungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>
<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>